

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Stetig steigende Preise, wachsende Betriebskostenvorauszahlungen und höhere Abschlagszahlungen für Strom: Mit dem aktuell beschlossenen Inflationsausgleichsgesetz soll nun zumindest die Steuerlast der Bürger etwas abgemildert und Familien gezielt unterstützt werden. Unser erster Beitrag informiert über die Anhebung des Grundfreibetrags, des Kindergelds und der Kinderfreibeträge sowie die tariflichen Anpassungen. Nachdem sich bereits all diejenigen, die in diesem Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Tätigkeit erzielen die Zahlung einer Energiepreispauschale (EPP) freuen konnten, Rentner und Studierende aber frierend aus dem Raster fielen, hat der Gesetzgeber nachgebessert. Lesen Sie in unserem zweiten Beitrag, unter welchen Voraussetzungen Rentner und Studierende eine EPP beanspruchen können, wie die Auszahlung erfolgt und wie die EPP zu versteuern ist. Für viele ist eBay eine gern genutzte Möglichkeit, all das, was sich über die Jahre in den eigenen vier Wänden zu viel angesammelt, meistbietend an den Mann oder die Frau zu bringen. Aber auch wenn man umziehen möchte oder gar einen Hausstand gänzlich auflösen muss, werden Dinge gern auch eBay angeboten. Solange das Ganze den privaten Rahmen nicht überschreitet, bleiben die Gewinne grundsätzlich steuerfrei. Doch die Grenze zum unternehmerischen Handeln ist fließend und dann können eBay-Auktionen schnell zur Steuerfalle werden. Im dritten Beitrag erfahren Sie, wann „private“ eBay-Verkäufe einkommen-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig werden können. teuer, die auch für Privatpersonen zum Problem werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Inflationsausgleichsgesetz soll steuerlich entlasten

Mit zahlreichen Maßnahmen und Entlastungspaketen versucht die Bundesregierung der seit Monaten anhaltenden hohe Inflationsrate und den steigenden Energie- und Gaspreisen entgegenzuwirken und Unternehmen und Verbraucher zu unterstützen. Vor wenigen Tagen hat nun das Inflationsausgleichsgesetz die letzte parlamentarische Hürde genommen. Mit den darin enthaltenen Regelungen sollen die Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer ausgeglichen und Familien gezielt steuerlich unterstützt werden.

Anpassung Einkommensteuertarif

Um die kalte Progression auszugleichen, wird der Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 angepasst. Zudem wird der Grundfreibetrag angehoben. Grundlage bilden die Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts.

Jahr	2022	2023	2024
Grundfreibetrag	10.347 €	10.908 €	11.604 €
Änderung (im Vergleich zum Vorjahr)		561 €	696 €
Spitzensteuersatz ab	58.597 €	62.810 €	66.761 €
Änderung (im Vergleich zum Vorjahr)		4.213 €	3.951 €
Reichensteuer ab	277.826 €	277.826 €	277.826 €
Änderung (im Vergleich zum Vorjahr)		- €	- €

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags

Unterhaltsaufwendungen können als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Entscheidend ist, dass eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht. Davon ausgenommen sind Unterhaltszahlungen für Personen, für die Kindergeld oder Kinderfreibeträge

beansprucht werden kann. Steuerlich abziehbar sind Aufwendungen bis zum Unterhaltshöchstbetrag. Dieser erhöht sich noch um die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung, die der Unterhaltszahlende an den oder für den Unterhaltsempfänger zahlt und die bei ihm noch nicht als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind.

Der Unterhaltshöchstbetrag ist an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt und wird analog zu diesem in 2023 und 2024 angehoben. Auch für 2022 wird der Unterhaltsfreibetrag noch nachträglich an den höheren Grundfreibetrag angepasst.

Jahr	2022	2023	2024
Unterhaltshöchstbetrag	10.347 €	10.908 €	11.604 €
Änderung (im Vergleich zum Vorjahr)		561 €	696 €

Kindergeld und Kinderfreibeträge werden angehoben

Familien mit Kindern spüren die Auswirkungen der Inflation besonders stark. Daher wird ab dem 1. Januar 2023 das monatliche Kindergeld auf einheitlich 250 Euro je Kind erhöht. Die Anzahl der Kinder beeinflusst daher nicht mehr die Höhe des Kindergeldes. Auch der Kinderfreibetrag für die Jahre 2023 und 2024 wird entsprechend dem Ergebnis des 14. Existenzminimumberichts angehoben. Der Kinderfreibetrag wird auch für 2022 noch nachträglich angehoben.

Jahr	2022	2023	2024
Kinderfreibetrag			
(in 2022 bisher 2.730 €)	2.810 €	3.012 €	3.192 €
Änderung (für 2022 rückwirkend)	80 €	202 €	180 €

Kindergeld

1. und 2. Kind	219 €	250 €	250 €
Änderung (im Vergleich zum Vorjahr)		31 €	0 €
3. Kind	225 €	250 €	250 €
Änderung (im Vergleich zum Vorjahr)		25 €	0 €
4. Kind und weitere Kinder	250 €	250 €	250 €
Änderung (im Vergleich zum Vorjahr)		0 €	0 €

Solidaritätszuschlag wird angepasst

Zum 1. Januar 2021 wurde der Solidaritätszuschlag zumindest teilweise abgeschafft, aber eben noch nicht vollständig. Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zahlen nach wie vor 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer und auch auf die pauschale Lohnsteuer, mit der bestimmte Entgeltteile und Sachbezüge versteuert werden können, fallen weiterhin 5,5 % Solidaritätszuschlag an.

Bei Arbeitnehmern und Unternehmern wird hingegen nur noch ein Solidaritätszuschlag erhoben, wenn sie in 2022 mehr als 16.956 Euro Einkommensteuer zahlen. Ab den Jahr 2023 wird auch der Solidaritätszuschlag angepasst. Er wird im Veranlagungszeitraum 2023 erst ab einer Einkommensteuer von 17.543 Euro erhoben werden und ab dem Veranlagungszeitraum erst ab einer Einkommensteuer von 18.130 Euro. Von diesen Werten an beginnt der sogenannte Übergangsbereich ("Milderungszone"), in dem der Prozentsatz des Solidaritätszuschlags allmählich ansteigt, bis er ab einer Einkommensteuer von 31.528 Euro wieder die vollen 5,5 % erreicht. Dieser Übergangsbereich wird allerdings nicht ausgedehnt. Doch mit der Anhebung des Grundfreibetrags und der Milderung der kalten Progression verschiebt sich die Einkommensgrenze ab der weiterhin der volle Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben wird. Während im Jahr 2022 bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 97.300 Euro die vollen 5,5% zu zahlen sind, ist dies in 2023 erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 101.410 Euro der Fall. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppeln sich diese Beträge entsprechend.

Energiepreispauschale auch für Studierende und Rentner

Mit der sogenannten Energiepreispauschale (EPP) will der Gesetzgeber die finanziellen Belastungen der Verbraucher durch die extrem gestiegenen Energiepreise etwas abmildern. Doch die im Sommer 2022 verabschiedete gesetzliche Regelung erzeugte bei vielen Unmut, denn einen Anspruch auf 300 Euro EPP hatte nur, wer in 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Tätigkeit erzielt und einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Damit waren Rentner und Studierende nur begünstigt, wenn sie zumindest auch noch in Teilzeit, als kurzfristig Beschäftigte oder Mini-Jobber tätig waren. Und auch Grenzpendler mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands gingen leer aus. Nun hat der Gesetzgeber nachgebessert.

Rentner erhalten im Dezember 300 Euro EPP

Eine EPP in Höhe von 300 Euro erhält, wer am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz hat. Voraussetzung ist ein Wohnsitz im Inland. Bezieher von Renten aus berufsständischen Versorgungswerken und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht anspruchsberechtigt. Soweit mehrere Renten bezogen werden (z.B. Altersrente und Witwenrente), wird die EPP nur einmal gezahlt.

Die EPP wird grundsätzlich bis zum 15. Dezember 2022 durch die jeweilige Rentenzahlstelle ausgezahlt. Wer erst Ende Dezember 2022 erstmals eine Rente bezieht, erhält die EPP automatisch Anfang 2023. Erhält ein Rentner keine EPP, obwohl er anspruchsberechtigt ist, dann kann er ab dem 9. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung stellen.

Auch die an Rentner und Pensionäre gezahlte EPP soll steuerpflichtig sein. Der Gesetzgeber hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 ergänzt. Bei Rentner führt die EPP zu sonstigen Einkünften, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung besteuert werden. Die Rentenzahlstellen werden verpflichtet, die Zahlung der EPP mit den Rentenbezugsmitteilungen an das Finanzamt zu melden.

Hinweis: Rentner, die bisher keine Einkommensteuererklärung abgeben, sollten daher prüfen, ob sie für 2022 dazu verpflichtet sind. Dies ist der Fall, wenn die Einkünfte 10.347 Euro übersteigen.

Bei Pensionären erhöht die EPP die Versorgungsbezüge. Bei ihnen wird die EPP wie auch die Pension vom Arbeitgeber (bzw. zuständigen Versorgungsamt) gezahlt und unterliegt als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dem Lohnsteuerabzug. Hier hat sich das Bundesfinanzministerium bereits vor der gesetzlichen Regelung zum Lohnsteuereinbehalt geäußert. Danach sollen Arbeitgeber die Lohnsteuer auf die EPP bereits ohne gesetzliche Grundlage vorab einbehalten, um eine spätere verpflichtende Berichtigung und Lohnsteuerhaftung als Arbeitgeber zu vermeiden.

Hinweis: Rentner und Pensionäre können eine EPP sogar zweimal erhalten – und das ganz legal. Denn wenn sie bereits als Arbeitnehmer oder Selbständiger Anspruch auf eine EPP haben, wird nun eine zweite EPP gezahlt. Die beiden EPP schließen sich nicht aus, weil sie auf unterschiedlichen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen basieren.

Studierende können 200 Euro EPP beantragen

Auch Studierende sowie Fachschüler sollen eine einmalige EPP in Höhe von 200 Euro erhalten. Das sog. Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG muss allerdings noch die parlamentarischen Hürden von Bundestag und Bundesrat nehmen.

Anspruchsberechtigt sind rund 2,95 Millionen Studierende und etwa 450.000 Fachschüler, die am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte immatrikuliert sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Gaststudierende und Fernstudierende mit Wohnsitz im Ausland erhalten keine EPP.

Hinweis: Die EPP für Studierende soll jedoch nur auf Antrag gewährt werden. Die Beantragung ist über eine digitale Plattform geplant, die Bund und Länder noch erarbeiten müssen. Daher ist derzeit noch unklar, wann genau die Pauschale ausgezahlt werden wird.

Die EPP für Studierende soll unpfändbar sein und sozialrechtlich nicht als Einkommen gelten. Eine Anrechnung auf Sozialleistungen und die Rückzahlung nach Wegfall der Voraussetzungen soll ebenfalls gesetzlich ausgeschlossen werden. Anders als die EPP für Rentner, Versorgungsbeziehende, Angestellte und Unternehmer soll die EPP für Studenten auch nicht steuerpflichtig sein.

eBay-Verkäufe können zur Steuerfalle werden

Der Onlinehandel verzeichnet nicht erst seit Corona enorme Umsatzzuwächse. Online einkaufen und verkaufen wird immer beliebter – bei Unternehmern und Privatpersonen. Doch das Private lässt sich nicht immer sauber vom Unternehmerischen trennen, meint zumindest der Fiskus. Dadurch können sogar „private“ eBay-Verkäufe umsatz-, einkommen- und gewerbsteuerpflichtig werden. Hier ist Vorsicht geboten, denn der Übergang von der privaten Vermögensverwaltung zur unternehmerischen Tätigkeit ist fließend.

Private Vermögensverwaltung ist steuerfrei

Wer Wirtschaftsgüter privat und ohne Veräußerungsabsicht anschafft und diese später über eine Internetplattform veräußert, muss nichts versteuern, denn es handelt sich um „private Vermögensverwaltung“. Auch eine größere Anzahl von Verkäufen über einen längeren Zeitraum ist nicht unbedingt schädlich. Sogar wenn der Verkäufer selbst auf der gleichen Plattform als Unternehmer gewerblich handelt, werden nicht automatisch alle seine Verkäufe steuerpflichtig. So entschieden die obersten Finanzrichter, dass es sogar möglich sein kann, privat Modelleisenbahnen zu verkaufen und parallel einen gewerblichen Internet-Shop mit Modelleisenbahnen zu betreiben. Doch Vorsicht, es muss explizit nachgewiesen werden, dass die Privatverkäufe aus einer langjährigen privaten, z. B. geerbten Sammlung stammen. Wurden die verkauften Gegenstände dagegen für den Gewerbebetrieb angeschafft oder in diesen eingelegt, schnappt die Falle zu. Denn dann gehören alle Verkäufe zur steuerpflichtigen unternehmerischen Tätigkeit.

In diesem Fall unterliegen die aus dem Verkauf erzielten Gewinne nicht nur der Einkommensteuer, sondern sind auch gewerbsteuerpflichtig. Für gewerbliche Einzelunternehmer gibt es allerdings einen Freibetrag von 24.500 Euro. Erst für höhere Gewerbeerträge fällt tatsächlich Gewerbesteuer an. Diese kann dann zumindest teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet werden, sodass sich die zusätzliche Belastung durch die Gewerbesteuer meist in Grenzen hält.

„Private“ eBay-Verkäufe können umsatzsteuerpflichtig sein

Schneller noch kann die Umsatzsteuerfalle zuschnappen. Da für die Umsatzsteuerpflicht keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist, sollte die Umsatzsteuer nicht außeracht gelassen werden. So beurteilten Finanzamt und oberste Finanzrichter beispielsweise die Veräußerung von 140 Pelzmänteln verschiedener Größen aus einem Nachlass innerhalb von 13 Monaten als unternehmerische Tätigkeit. Sie sahen insbesondere im Abverkauf fremder Gegenstände des täglichen Gebrauchs eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Und auch viele Einzelverkäufe innerhalb eines Jahres können nach Auffassung der Bundesfinanzrichter zur unternehmerischen und damit umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit führen. Eine Privatperson hatte jährlich auf 260 bis 1.057 eBay-Auktionen Hausrat aus Haushaltsauflösungen versteigert und damit Einnahmen zwischen 40.000 Euro und 90.000 Euro pro Jahr erzielt. Damit übte der Verkäufer eine wirtschaftliche und nachhaltige Tätigkeit aus, die auch eine gewisse Betriebsorganisation erforderte, wie:

- Fotografieren der Waren
- Einstellung der Angebote

- Verpacken der Waren
- Versenden der Waren

Dass der Verkäufer bei eBay als Privatperson und nicht als Händler aufgetreten war, spielte für die Umsatzsteuerpflicht keine Rolle. Im Urteilsfall konnte auch die sogenannte Kleinunternehmerregelung den Verkäufer nicht retten. Kleinunternehmer ist, wer im Vorjahr umsatzsteuerpflichtige Einnahmen von nicht mehr als 22.000 Euro erzielt hat und im laufenden Jahr voraussichtlich Umsätze von nicht mehr als 50.000 Euro erzielen wird.

Allerdings kann bei umsatzsteuerpflichtigen eBay-Verkäufen in der Regel die Differenzbesteuerung angewendet werden. Danach unterliegen nicht die Einnahmen der Umsatzsteuer, sondern nur die Marge aus Verkaufs- und Einkaufspreis.

Anders sieht es aus, wenn Sammlerstücke verkauft werden, z. B. eine Briefmarkensammlung. Hier sind An- und Verkäufe von Einzelstücken unumgänglich, um die Sammlung zu vervollständigen. Diese sind daher trotz ständiger Wiederholung keine wirtschaftliche Tätigkeit und damit nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.